



**Private Protection by Hiscox**  
Bedingungen 03/2010



## Index

### Versicherungsschutz

I.	Versicherungsfall	2
II.	Versicherungsumfang	2
III.	Risikoausschlüsse	3
IV.	Definitionen	4

### Allgemeine Regelungen

V.	Prämienzahlung	6
VI.	Anzeigepflichten vor Vertragsschluss	6
VII.	Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall	7
VIII.	Dauer des Versicherungsvertrags	8
IX.	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände	8
X.	Ansprechpartner	8
XI.	Kontaktdaten für den Notfall	9

## Versicherungsschutz

Einige durch **uns** gewählte Begriffe haben in dieser Versicherung eine besondere Bedeutung. Ist ein Wort fett gedruckt, lesen **Sie** bitte den Abschnitt Definitionen.

Alle durch **Sie** oder **Ihren** Vermittler zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere im Rahmen des Antrags auf Versicherungsschutz, sind Bestandteil dieser Versicherung und wurden entsprechend berücksichtigt.

### I. Versicherungsfall

Als Versicherungsfall gilt der Eintritt eines oder eine Serie der folgenden Ereignisse während des **Versicherungszeitraums**:

- **Kidnapping**
- **Erpressung**
- **Freiheitsberaubung**
- **Hijacking**

Soweit versicherte Ereignisse in einem **Tatzusammenhang** stehen, gelten sie als ein Versicherungsfall, und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Ereignis eingetreten ist. Falls bei einem solchen zusammenhängenden Versicherungsfall die erste Tat der Serie vor Versicherungsbeginn begangen wurde, besteht für keine der Einzeltaten Versicherungsschutz.

### II. Versicherungsumfang

Folgende Schäden sind als unmittelbare Folge eines eingetretenen Versicherungsfalls während des **Versicherungszeitraums** unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen, Bedingungen, Ausschlüsse und Definitionen versichert:

1. Übergebenes **Lösegeld**. Im Falle von marktfähigen Gütern oder Dienstleistungen ersetzen wir deren Barwert dieser Güter und Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Übergabe.
2. Der Verlust von **Lösegeld** während des Transports/Übergangs aufgrund tatsächlicher Beschädigung, Zerstörung, Untergang, Beschlagnahme, Einziehung, Diebstahl oder ungerechtfertigter Entwendung während der Beförderung gemäß den Anweisungen der Personen, die es gefordert haben, und befördert von Personen, die ordnungsgemäß durch **Sie** oder einer **versicherten Person** dazu befugt wurden.
3. Die Gebühren und Kosten von Control Risks.
4. Zusätzliche Kosten, die **Ihnen** oder einer **versicherten Person** zwangsläufig nach einem Versicherungsfall oder während des Versicherungsfalls entstehen. Diese Kosten umfassen:
  - 4.1 Gebühren und Kosten eines von **Ihnen** mit **unserer** vorherigen Zustimmung engagierten unabhängigen Verhandlungsführers;
  - 4.2 Gebühren und Kosten eines unabhängigen Beraters für Öffentlichkeitsarbeit beziehungsweise Dolmetschers;
  - 4.3 **Ihnen** oder einer **versicherten Person** entstehende Reise- und Unterkunftskosten;
  - 4.4 Kosten für eine unabhängige psychologische beziehungsweise medizinische Betreuung, die der entführten oder festgehaltenen **versicherten Person** nach der Freilassung und innerhalb von 24 Monaten nach dem Versicherungsfall entstehen;
  - 4.5 Kosten für unabhängige Rechtsberatung, die während des Versicherungsfalls oder innerhalb von 24 Monaten im Anschluss an die Freilassung der entführten oder festgehaltenen **versicherten Person** entstehen;
  - 4.6 Eine von **Ihnen** oder von einer **versicherten Person** an einen **Informanten** gezahlte Belohnung für Informationen, die direkt zur Festnahme und Überführung

der für den Versicherungsfall Verantwortlichen führen;

- 4.7 100% des Gehaltes einer entführten oder festgehaltenen **versicherten Person** einschließlich Bonuszahlungen, Provisionen, Zuschüsse, sowie Renten- und Sozialversicherungsbeiträge, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls vertraglich fällig waren;
- 4.8 Die **Ihnen** entstehenden Kosten für Gehälter von Angestellten, die sich speziell damit befassen, bei den Verhandlungen eines Versicherungsfalls Hilfestellung zu leisten. Die Versicherungsleistung umfasst ausschließlich das Bruttogrundgehalt der Angestellten. Hinzu kommen weitere angemessene Kosten, die ausschließlich und unmittelbar im Zusammenhang mit derartigen Verhandlungen anfallen. Voraussetzung ist, dass der **Versicherungsnehmer** eine detaillierte Berechnung über den Zeitaufwand, die Leistungen und Ausgaben dieser Angestellten vorlegt;
- 4.9 Angefallene Zinsen für Kredite, die speziell aufgenommen wurden, um einem versicherten Schaden Rechnung zu tragen, vorausgesetzt, der Kredit wird innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Versicherungsentschädigung zurückbezahlt;
- 4.10 Kosten und Aufwendungen für notwendige Kommunikationsmaßnahmen und Kommunikationsgeräte, die alleinig anfallen, um die Freilassung einer **versicherten Person** herbeizuführen
- 4.11 Angemessene Gebühren und Kosten für unabhängige, von **Ihnen** beauftragte kriminaltechnische Analysten;
- 4.12 Angemessene Genesungs- und Rehabilitationskosten, einschließlich Kosten für Mahlzeiten und Freizeitaktivitäten, die dem Opfer eines Versicherungsfalls und einem Ehepartner und/oder Kindern innerhalb von 6 Monaten nach der Freilassung entstehen. Der Versicherungsschutz beschränkt sich pro Versicherungsfall und pro Versicherungsjahr auf 10.000 EUR.
- 4.13 Angemessene Kosten für kosmetische oder plastische Chirurgie, die der **versicherten Person** für die Korrektur einer durch einen Versicherungsfall entstandenen dauerhaften Entstellung entstehen;
- 4.14 alle weiteren angemessenen Kosten, die **Ihnen** oder einer **versicherten Person** mit **unserer** vorherigen Zustimmung entstehen.

## 5. Personenschäden

### III. Risikoausschlüsse

Wir gewähren keinen Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag bereits Versicherungsschutz besteht oder die unter einer anderen Versicherung hätten versichert werden können

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die durch Folgendes verursacht werden oder auf Folgendes zurückzuführen sind:

1. Die Übergabe von **Lösegeld** unter Anwendung oder Androhung von Gewalt, es sei denn, dieses wird von einer Person übergeben, die zur Zeit der Übergabe im Besitz des **Lösegeldes** ist, um eine zuvor ausgehandelte **Lösegeldforderung** zu bezahlen (standortunabhängiger Raubüberfall-Ausschluss).
2. Die Zahlung von **Lösegeld** entweder am Entführungsort durch eine oder mehrere **versicherte Person(en)** oder dort, wo zum ersten Mal eine Erpressungsforderung getätigt wurde, es sei denn, eine Forderung nach **Lösegeld** wurde bereits vor der Übergabe des **Lösegeldes** an diesem Ort erhalten (Standortgebundener Raubüberfall-Ausschluss).
3. In Bezug auf **Kidnapping, Erpressung** oder **Hijacking**, kriminelle oder betrügerische Handlungen durch **Sie, Ihren** Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Beschäftigten oder Auftragnehmer oder einer **versicherten Person** oder deren/dessen Auftrag-

nehmer, unabhängig davon, ob sie allein oder gemeinsam mit anderen agieren.

4. Ausschließlich in Bezug auf **Freiheitsberaubung**:

4.1 eine **Freiheitsberaubung** über einen Zeitraum von unter 24 Stunden;

4.2 jede Handlung oder vermeintliche Handlung durch **Sie** oder einer **versicherten Person**, die eine Straftat in dem Staat darstellen würde, in dem sich der Wohnsitz der **versicherten Person** befindet oder deren Staatsangehöriger sie ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer feststellt, dass derartige strafrechtliche Anschuldigungen bewusst falsch, arglistig und böswillig erhoben werden und nur erfolgten, um einen politischen, öffentlichen oder zwanghaften Einfluss auf **Sie** oder auf **Ihre** Kosten oder auf das Opfer einer Freiheitsberaubung zu erzielen;

4.3 **Ihr** Versäumnis oder das der **versicherten Person**, ordnungsgemäß Einwanderungs-, Arbeits-, Aufenthaltsunterlagen, ähnliche Visa, Genehmigungen oder andere Unterlagen einzuholen und zu führen.

#### IV. Definitionen

(in alphabetischer Reihenfolge) **Fett** gedruckte Wörter und Sätze haben im gesamten Versicherungstext folgende Bedeutung:

**Dauerhafte Vollinvalidität** Dauerhafte, vollständige Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit einer **versicherten Person**. Diese ist nach einem Zeitraum von 12 Kalendermonaten durch zwei vom **uns** anerkannten Fachärzten zu bescheinigen.

**Eigentum:** Gebäude (einschließlich der beweglichen und unbeweglichen Einrichtungsgegenstände sowie Kunstgegenstände und anderer Hausrat), sonstiges unbewegliches und bewegliches Sachvermögen (einschließlich Schiffe und Luftfahrzeuge) sowie Tiere, die sich in **Ihrem** Eigentum oder im Eigentum einer **versicherten Person** befinden oder von diesen gemietet wurden.

**Erpressung** Die entweder unmittelbar oder mittelbar an **Sie** oder eine **versicherte Person** gerichtete widerrechtliche Drohung,

1. eine **versicherte Person** zu töten, zu verletzen oder zu entführen; oder
2. Sachschäden am Eigentum einer **versicherten Person** zu verursachen; oder
3. einen Computervirus einzuschleusen mit dem Ziel, **Ihre** elektronischen Daten zu beschädigen, zu zerstören oder unlesbar zu machen,

und zwar durch Personen, die daraufhin ein **Lösegeld** fordern als Bedingung dafür, solche Drohungen nicht wahr werden zu lassen.

**Freiheitsberaubung** Das Festhalten einer **versicherten Person** unter Zwang, unabhängig davon, aus welchen Gründen, und unabhängig davon, ob sie von den staatlichen Behörden des Gebietes, in dem die **Freiheitsberaubung** erfolgte, festgehalten wird oder von anderen.

Hinsichtlich der Gehaltszahlungen ist der Versicherungsschutz begrenzt auf einen Zeitraum von 60 Monaten nach dem Eintritt des Versicherungsfalls oder auf 30 Tage nach dem Datum, an dem die **Freiheitsberaubung** endet, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

**Hijacking** Das rechtswidrige Festhalten einer **versicherten Person** unter Zwang für einen Zeitraum von länger als 6 Stunden während einer Reise mittels Flugzeug, Kraftfahrzeug, Zug oder Wasserfahrzeug.

**Informant** Eine Person, die Informationen, die auf andere Art und Weise nicht erhältlich wären, ausschließlich gegen einen finanziellen Ausgleich zur Verfügung stellt

<b>Kidnapping</b>	<b>Kidnapping</b> ist die widerrechtliche Ergreifung einer oder mehrerer <b>versicherten Personen</b> in dem in der Anlage benannten Gebiet und zwar seitens Personen, die dann speziell aus <b>Ihrem</b> Vermögen oder dem einer <b>versicherten Person</b> ein <b>Lösegeld</b> als Bedingung für die Freilassung des Gefangenen bzw. der Gefangenen fordern.
<b>Lösegeld</b>	Bargeld beziehungsweise marktfähige Waren oder Dienstleistungen, die durch <b>Sie</b> oder im Namen einer <b>versicherten Person</b> übergeben werden oder übergeben werden sollen, um eine Forderung aus einem Versicherungsfall im Rahmen eines <b>Kidnappings</b> , einer <b>Erpressung</b> , einer <b>Freiheitsberaubung</b> oder eines <b>Hijacking</b> zu erfüllen.
<b>Personenschaden</b>	Ausschließlich und unmittelbar aus einem Versicherungsfall oder einem versuchten Versicherungsfall resultierender <b>Verlust von Körperteilen, Verlust des Sehvermögens, Verlust von Extremitäten, dauerhafte Vollinvalidität</b> oder Tod einer <b>versicherten Person</b> , vorausgesetzt, dass eine solche Verletzung innerhalb von 24 Kalendermonaten ab dem Datum des Versicherungsfalles den Tod oder die <b>dauerhafte Vollinvalidität</b> einer <b>versicherten Person</b> verursacht.  Der <b>Personenschaden</b> schließt ebenso die während des Versicherungsfalles von der <b>versicherten Person</b> beschäftigten Bodyguards und Fahrzeugführer mit ein. Der Versicherungsschutz ist in diesem Fall auf 20% der im Versicherungsschein unter <b>Personenschäden</b> aufgeführten Versicherungssummen begrenzt.
<b>Sie/Ihr:</b>	Der im Versicherungsschein genannte <b>Versicherungsnehmer</b> .
<b>Tatzusammenhang</b>	Wenn es offensichtlich ist, dass einer der Versicherungsfälle mit einem anderen verknüpft ist, werden diese als <b>Tatzusammenhang</b> angesehen und stellen daher einen einzigen Versicherungsfall dar.
<b>Verlust von Körperteilen</b>	Der Verlust durch Abtrennung oder die gesamte und unwiederbringliche Funktionsunfähigkeit einer Hand am oder oberhalb des Handgelenkes oder eines Fußes am oder oberhalb des Fußgelenkes.
<b>Verlust des Sehvermögens</b>	Der vollständige und unwiederbringliche Verlust des Sehvermögens auf einem Auge oder auf beiden Augen, der durch einen von <b>uns</b> anerkannten Facharzt für Augenheilkunde bescheinigt wird.
<b>Verlust von Extremitäten</b>	Die dauerhafte physische Abtrennung oder die vollständige Funktionsunfähigkeit eines gesamten oder eines Teils eines Fingers, eines Ohrs, einer Nase oder eines Geschlechtsteils, verursacht durch eine vorsätzliche Körperverletzung durch einen Dritten
<b>Versicherte Person:</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Jede im Versicherungsschein genannte <b>versicherte Person</b>;</li><li>2. Jede Person, die eine <b>versicherte Person</b> heiratet sowie das neugeborene Kind einer <b>versicherten Person</b>, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt des Einschlusses in den Vertrag keine Umstände bekannt sind, die zu einem Versicherungsfall führen könnten oder geführt haben.</li><li>3. Eine gewöhnlich im Haushalt beziehungsweise auf dem Grundstück der <b>versicherten Person</b> angestellte Person. Dies schließt auch Personen ein, die während des Versicherungszeitraums angestellt sind, um die Sicherheit oder Schutz einer <b>versicherten Person</b> zu gewährleisten.</li><li>4. Eine vorübergehend für den alleinigen Zweck des Verhandeln beziehungsweise der Übergabe eines <b>Lösegeldes</b> beauftragte Person, die von Ihnen und Control Risks dazu autorisiert wurde.</li></ol>

5. Personen, die vorübergehend für die Dauer ihres Einsatzes Teil des Krisenmanagementstabs sind. Der Krisenmanagementstab wird definiert als Personen, die die Leitung im Versicherungsfall übernehmen und von Control Risks anerkannt sind.

**Versicherungszeitraum** Der im Versicherungsschein bestimmte Zeitraum, in dem die Versicherung in Kraft ist.

**Wir/Uns/Unser:** Der in der Vertragsdatenübersicht genannte Versicherer.

## Allgemeine Regelungen

### V. Prämienzahlung

1. Erste oder einmalige Prämie  
Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind **wir** nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, **Sie** haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings sind wir nur leistungsfrei, wenn **wir Sie** durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Solange die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt ist, sind **wir** zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, **Sie** haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
2. Folgeprämien  
Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, dürfen **wir** auf **Ihre** Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen werden **wir** die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und sind **Sie** bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, sind **wir** von der Verpflichtung zur Leistung frei.  
  
Nach Fristablauf können **wir** den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern **Sie** mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. **Wir** dürfen die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn **Sie** zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf werden wir **Sie** bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn **Sie** innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leisten, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
3. Lastschriftverfahren  
Ist vereinbart, dass **wir** die Prämien von einem Konto einziehen, gilt Folgendes:  
  
Kann eine Einziehung aus Gründen, die **Sie** zu vertreten haben, nicht fristgerecht bewirkt werden, oder widersprechen **Sie** einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt.  
  
Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die **Sie** nicht zu vertreten haben, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn **Sie** nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlen. Zu weiteren Einziehungsversuchen sind **wir** nicht verpflichtet.

### VI. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände  
Bis zu der Abgabe **Ihrer** Vertragserklärung haben **Sie** uns alle **Ihnen** bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für **unseren** Entschluss, diesen Vertrag zu schließen, erheblich sind. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen wir **Sie** in Textform gefragt haben.

2. Folgen einer Pflichtverletzung  
Verletzen **Sie Ihre** Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so können **wir** vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn **Sie Ihre** Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Fall haben **wir** aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls  
Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls sind **wir** nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang **unserer** Leistungspflicht ursächlich ist. Haben **Sie Ihre** Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind **wir** nicht zur Leistung verpflichtet.
4. Anzeigepflichten mitversicherter Personen  
Für mitversicherte Personen gelten ebenfalls **Ihre** Anzeigepflichten und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

## VII. Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall

1. **Sie** und die **versicherte Person(en)** haben sich stets nach Kräften zu bemühen, den Kreis der Personen, die Kenntnis über das Bestehen dieser Versicherung haben, so klein wie möglich zu halten.
2. **Sie** haben stets umsichtig zu handeln und alle zumutbaren und möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Versicherungsschaden abzuwenden oder zu mindern.
3. Sobald der Versicherungsfall eingetreten ist oder vermutet wird, dass er eingetreten sein könnte, haben **Sie**
  - 3.1 **uns** und Control Risks umgehend zu informieren und alle nötigen Informationen sobald wie möglich zur Verfügung zu stellen;
  - 3.2 die entsprechenden in dem Land, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, für die Strafverfolgung zuständigen Behörden über die **Lösegeldforderung** schnellstmöglich unter Beachtung der persönlichen Sicherheit der **versicherten Person** zu informieren oder es Control Risks zu gestatten darüber zu informieren;
  - 3.3 vor der Einwilligung, irgendein **Lösegeld** zu zahlen, sicherzustellen und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um
    - a. festzustellen, dass der Versicherungsfall tatsächlich eingetreten und es sich nicht um eine Irreführung handelt;
    - b. sicherzustellen, dass einer Ihrer leitenden Angestellten oder führenden Familienmitgliedern Ihres Krisenmanagementstabes der **Lösegeldzahlung** zustimmt;
  - 3.4 bei Forderung einer Erstattung eines **Lösegeldes** in der Lage zu sein, darzulegen, dass ein solches **Lösegeld** unter Zwang übergeben wurde.
4. Im Falle von **Personenschäden** gilt:
  - 4.1 Alle **versicherten Personen**, die Opfer eines Versicherungsfalls werden, der einen **Personenschaden** im Sinne dieser Bedingungen verursacht oder verursachen könnte, müssen sich sobald wie möglich in Behandlung eines von **uns** anerkannten Facharztes begeben.
  - 4.2 **Wir** sind nur zu Entschädigungszahlungen verpflichtet, wenn es dem durch **uns** bestimmten Facharzt gestattet ist, die versicherte Person so oft, wie dies als erforderlich erachtet wird, zu untersuchen.
5. **Sie** und die **versicherte Person(en)** haben alle Beweismittel und alle von uns verlangten Dokumente vollständig ausgefüllt, unterzeichnet oder gestempelt zur Verfügung zu stellen, die nötig sind, um von Dritten nach einem Versicherungsfall Schadenersatz zu erlangen oder eine Entschädigung sicherzustellen. Sollten wir in

**Ihrem** Namen oder im Namen der **versicherten Person(en)** ein Verfahren einleiten, gehen etwaige dadurch erhaltene Zahlungen an **uns**.

6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung  
Verletzen **Sie** eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind **wir** von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn **Sie** die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind **wir** berechtigt, die Leistung in einem der Schwere **Ihres** Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen **Sie**. In jedem Fall bleiben **wir** zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn **Sie** die Obliegenheit arglistig verletzt haben. Bei Verletzung Ihrer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten werden **wir Sie** auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.
7. Für mitversicherte Personen gelten ebenfalls Ihre Obliegenheiten und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

#### VIII. Dauer des Versicherungsvertrages

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes  
Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen. Der Versicherungsschutz beginnt um 12:00 Uhr des Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird. Er endet um 12:00 Uhr des letzten Tages des Vertrags.
2. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls  
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. **Wir** haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

#### IX. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände

1. Anzuwendendes Recht  
Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.
2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer  
Klagen gegen **uns** aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für seinen oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden. Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen **uns** erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk **Sie** zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben.
3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers  
Für Klagen gegen **Sie** ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk **Sie** zur Zeit der Klageerhebung **Ihren** Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen **Ihren** gewöhnlichen Aufenthalt, haben.

#### X. Ansprechpartner

1. **Versicherungsnehmer**  
**Sie** sind verpflichtet, **uns** Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihres Namens unverzüglich mitzuteilen. An Ihre letzte, **uns** bekannte Anschrift gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie **Ihnen** ohne die Anschriften- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.

2. Versicherer  
Hiscox in Vollmacht für: Lloyd's Syndikat 33,  
vertreten durch Hiscox Syndicates Ltd  
Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland  
Hauptbevollmächtigter für Deutschland: Markus Niederreiner  
Arnulfstraße 31  
D-80636 München
3. Vertragsverwaltung  
Hiscox Europe Underwriting Limited  
Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland  
Arnulfstraße 31  
D-80636 München  
E-Mail: info@hiscox.de
4. Beschwerden  
Beschwerden können an den Versicherer, dessen Vertragsverwaltung, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn) und die Financial Services Authority (FSA, 25 The North Colonnade, Canary Wharf, GB-London E 14 5HS) gerichtet werden.



## XI. Kontaktdaten für den Notfall

Für den Fall, dass ein Versicherungsfall eintritt oder angenommen wird, dass er eingetreten ist, sollten **Sie** unter den nachstehenden Nummern sofort Kontakt zu Control Risks aufnehmen:

Control Risks  
Cottons Centre  
Cottons Lane  
London SE1 2QG

Telefon: +44 20 7939 8900 (24 Std.)  
Fax: +44 20 7970 2231

Weitere Informationen über Hiscox und Control Risks finden Sie auf unseren jeweiligen Webseiten unter:

[www.hiscox.com](http://www.hiscox.com)  
[www.control-risks.com](http://www.control-risks.com)



**Hiscox** Arnulfstraße 31, D - 80636 München  
**T** +49 (0)89 545801-100 **F** +49 (0)89 545801-199 **E** [hiscox.info@hiscox.de](mailto:hiscox.info@hiscox.de)

[www.hiscox.de](http://www.hiscox.de)